

Ausschreibung 2018/2019 - Ergänzung Juniorinnen

Stand: 01.07.2018

1. Spielberechtigung

- 1.1 Spielberechtigt für die einzelnen Juniorinnenspielklassen der sind im Spieljahr 2018 / 2019 Die Spielzeit beträgt gemäß § 18 der JO in den einzelnen Altersklassen

Altersklasse	Stichtag	Spieldauer
B-Juniorinnen	01.01.2002	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen	01.01.2004	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen	01.01.2006	2 x 30 Minuten
E-Juniorinnen	01.01.2008	2 x 25 Minuten
F-Juniorinnen	01.01.2010	2 x 20 Minuten (Turnierform)

Die Verlängerung beträgt bei den B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten, für alle anderen Altersklassen 2 x 5 Minuten.

- 1.2 Bei den B- bis G-Junioren können Juniorinnen gleichen Alters eingesetzt werden.
- 1.3 Grundsätzlich können Spielerinnen in höheren Altersklassen (AK) eingesetzt werden. Ab den C-Juniorinnen können sie sich in der höheren Altersklasse fest spielen (Einsatz in zwei aufeinander folgenden Spielen in der höheren AK. Spielt eine Spielerin in der höheren AK in einer Bezirksmannschaft und anschließend in einer 2. Mannschaft dieser AK, ist sie automatisch in der höher spielenden Mannschaft festgespielt).
- 1.4 § 10 Absatz 4 der SpO des NFV (Festspielen in Mannschaften an den letzten 4 Spieltagen) gilt nicht für den Juniorinnenbereich im Kreis Göttingen-Osterode.

2. Staffeleinteilung

Das Spielwesen in den einzelnen Altersklassen wird nach dem Meldeergebnis durch die Bildung der notwendigen Staffeln geregelt:

B-Juniorinnen	Regionsstaffeln	Großfeld / Kleinfeld
C-Juniorinnen	Regionsstaffeln	Großfeld / Kleinfeld
D-Juniorinnen	Regionsstaffeln	Kleinfeld
E-Juniorinnen	Regionsstaffeln	Kleinfeld
F-Juniorinnen	Regionsstaffeln	Kleinfeld

Der Frauen- und Mädchenausschuss (FMA) behält sich vor, Umgruppierungen der obigen Einteilung auf regionaler Basis – notfalls auch kreisübergreifende Staffeln – unanfechtbar vorzunehmen.

3. Spielerzahl

Alle Kleinfeldmannschaften spielen mit 7 Spielerinnen, beginnen das Spiel mit mindestens 4 Spielerinnen, wobei eine Spielerin als Torwart erkennbar sein muss (Ausnahme siehe unter „15. Zusatzregelungen“).

Während des Spieljahres 2018 / 2019 können in jedem Spiel der B- bis F-Juniorinnen bis zu 4 Spielerinnen beliebig oft während einer Spielunterbrechung in Höhe der Mittellinie aus- und eingewechselt werden.

4. Kreisübergreifender Spielbetrieb

Bei kreisübergreifendem Spielbetrieb wird der Staffelsieger (Kreisklasse) oder Regionsmeister (Kreisliga) in den auszutragenden Spielen zwischen allen in der Staffel spielenden Mannschaften ermittelt. Sieger ist die in der Abschlusstabelle am Besten platzierte Mannschaft.

5. Spielansetzungen in den Schulferien

In den Oster- und Herbstferien werden keine Spiele angesetzt; Wochenspiele, falls notwendig, sind möglich.

6. Spielplatz

Die Juniorinnenspiele sollen möglichst auf Rasenplätzen durchgeführt werden. Sollte durch Witterungseinflüsse oder sonstige Vorkommnisse ein Rasenplatz nicht bespielbar und ein Hart- oder Kunstrasenplatz vorhanden sein, haben die Mannschaften auf diesem zu spielen.

Falls auf einem großen Fußballfeld gespielt wird, sind die Kleinfeld-Spielfelder nach Anhang 1.IV der Jugendordnung des NFV abzukreiden. Alternativen sind in der JO Anhang 1 V beschrieben. Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau wird bestraft.

Spielgemeinschaften haben im Junioren- / Juniorinnenbereich zu prüfen, ob alle Plätze der zur MSG gehörenden Vereine unbespielbar sind; das gilt auch für Kleinfeldspiele. Nichtprüfung dieser Spielmöglichkeit kann zu Bestrafung und Punktabzug führen.

6.1. Spielfeldgrößen

Die Größe der Spielfelder ist in Anhang 1 der Jugendordnung geregelt. Die Spielfeldgrößen im Einzelnen:

F-Juniorinnen	40 x 35 m
E-Juniorinnen	55 x 35 m
D-Juniorinnen	65 x 35 m
C-Juniorinnen (9er)	70 x 50 m
C-Juniorinnen (7er)	65 x 35 m
B-Juniorinnen (9er)	70 x 50 m
B-Juniorinnen (7er)	65 x 35 m

Alle Vereine, die 5er-Mannschaften gemeldet haben, spielen auf dem E-Junirinnen-Spielfeld.

6.2. Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen

Zur Förderung des Fairplay-Gedankens werden verbindlich Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen eingerichtet. Diese sind so einzurichten, dass Zuschauer nicht auf dem Großspielfeld anzutreffen sind.

Bei vorhandenen Absperrungen - wie Banden oder Geländer - sind diese als Abtrennung zum Spielfeld zu nutzen.

7. Spielbälle

Bei den E- und F-Juniorinnen wird mit Leichtspielbällen Größe 5 (290 Gramm) gespielt. Bei den D-Juniorinnen wird der Leichtspielball Größe 5 (350 Gramm) vorgegeben.

8. Spielkleidung

Ist die Spielkleidung der beiden Mannschaften gleich oder ähnlich, hat der Gastverein das Trikot zu wechseln. Eventuelle Trikotwerbung ist gebührenfrei zu beantragen. Bei nicht mehr existierenden Werbepartnern ist dies durch den Verein zu dokumentieren.

9. Nichtdurchführung eines Spiels

Kommt ein Spiel nicht zur Durchführung, gleich aus welchem Grund, so sind beide Vereine im Voraus verpflichtet, dem Staffelleiter eine Stellungnahme zuzusenden.

Reist die Gastmannschaft zum Spielort an, ohne dass gespielt wird (unvollständige Absage, SR pfeift nicht an), hat der Platzverein gem. § 13 Finanz- und Wirtschaftsordnung die Fahrtkosten mit zu tragen (z.Zt. 0,75 EUR je Fahrkilometer).

10. Spielentscheid durch MFA

Bei allen Spielentscheidungen, die nach der Satzung (JO etc.) vom MFA ausgesprochen werden, erhält die entsprechende Mannschaft neben 3 Punkten auch noch 5 : 0 Tore. Ist die Tordifferenz im Spielergebnis größer als 5 Tore, bleibt das ursprüngliche Ergebnis erhalten.

11. Spiele ohne angesetzten SR

Bei Spielen ohne angesetzten SR sind dem gegnerischen Trainer und Betreuer auf Verlangen die Spielerpässe zur Einsicht und Überprüfung auszuhändigen. Nichteinhaltung und Streitigkeiten werden nach § 23 (JO) mit einer Ordnungsstrafe belegt.

12. Fehlende Spielerpässe

Fehlende Spielerpässe sind dem Staffelleiter innerhalb von 5 Tagen als Kopie oder im Original mit adressiertem Freiumschlag für die Rücksendung zuzusenden. Kopien können auch als PDF an den Staffelleiter gesendet werden. Dann entfällt die Bestrafung wegen fehlenden Spielerpasses. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht nach, erfolgt eine Bestrafung in Höhe von 5,00 EUR und die Sperre der Spielerin bis zur Vorlage.

13. Jugendspielgemeinschaften

Jugendspielgemeinschaften (JSG) sind zulässig. Jede JSG ist nach den Richtlinien des Kreises Göttingen-Osterode für jedes Spieljahr neu zu beantragen. Die Umschreibung der Spielerpässe auf einen Verein ist nicht erforderlich. Der FMA vermerkt die Spielberechtigung für die JSG in einer Anlage und veröffentlicht diese mit der Ausschreibung auf seiner Homepage. Der FMA entscheidet unanfechtbar über die Zulassung der JSG gemäß der Jugendordnung des NFV sowie den JSG-Richtlinien des Kreises Göttingen-Osterode.

14. Zweitspielrecht

Gemäß § 14 Jugendordnung können Juniorenspielerinnen ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Der Antrag muss immer schriftlich mit Spielerpasskopie vom aufnehmenden Verein der Spielerin an den Ausschussvorsitzenden gestellt werden. Einzige Voraussetzung für die Erteilung eines Zweitspielrechts ist das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV und dessen schriftliche Zustimmung.

Für den Kreis Göttingen-Osterode werden folgende zusätzliche Auflagen erlassen:

- in einer 11er-Mannschaft dürfen maximal 6 Spielerinnen
- in einer 9er-Mannschaft dürfen maximal 5 Spielerinnen
- in einer 7er-Kleinfeld-Mannschaft dürfen maximal 4 Spielerinnen
- in einer 5er-Mannschaft dürfen maximal 2 Spielerinnen

mit einem Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden.

Das Zweitspielrecht wird für die jeweilige/n beantragte/n Altersklasse/n der Jugendlichen ausgestellt. Die Vereine sind verpflichtet, die in einem Spiel eingesetzten Spielerinnen mit einem G hinter dem Namen auf dem Spielbericht zu kennzeichnen.

Das Zweitspielrecht wird nicht mehr für eine Gastmannschaft erteilt, wenn diese im Punktspielbetrieb in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist.

15. Zusatzregelungen

Juniorinnen können im Wechsel

- in Junioren- und Juniorinnenmannschaften
- in Frauen- und Juniorinnenmannschaften
- beim Zweitspielrecht in Mannschaften des Stammvereins und des Gastvereins spielen, ohne dass ein Festspielen erfolgt.

Im Falle der Erteilung eines Zweitspielrechts für mehrere Altersklassen können sich B- und C- Juniorinnen auch in Mannschaften des Gastvereins fest spielen, wenn die dort in höheren Mannschaften derselben oder einer höheren Altersklasse eingesetzt werden.

Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Altersklassen auf Kreis- und Bezirksebene zulässig; es ist jedoch auf den Gastverein beschränkt.

Bei Erteilung eines Zweitspielrechts behält die Juniorin die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die vom Frauen- und Mädchenausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Spielerinnen in einer niedrigeren Altersklasse ist bei den Juniorinnen zulässig. In gemischten Mannschaften können B- und C-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs unter Beachtung der NFV-Satzung und -Ordnungen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.

F- bis B-Juniorinnen können in Mannschaften und Staffeln in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, wenn in ihrer Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Hierbei gilt eine Beschränkung von maximal zwei Spielerinnen.

Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

- Juniorinnen können bis zur Altersklasse der C-Juniorinnen auch bei den Junioren eingesetzt werden. Dies ist auch in der nächst niedrigeren Altersklasse möglich. Ein Verein, der eine Juniorenmannschaft in der gleichen oder der nächst jüngeren Altersklasse gemeldet hat, kommt hier zum Tragen.
- Es ist zu prüfen, ob ein ZSR möglich ist.
- Jüngere Juniorinnen können in der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden, um eine sinnvolle Mannschaftsstärke zu erreichen.
- Es besteht die Möglichkeit die Mannschaftsstärke zu reduzieren (5 gegen 5). Für die Gegner ist hierbei zu beachten, dass in diesem Fall das „Norwegermodell“ zum Tragen kommt. Diese Möglichkeit besteht nur bei Meldung VOR der Spielserie. Eine Erhöhung der Mannschaftsstärke ist zur Halbserie möglich; ebenfalls eine eventuelle Reduzierung.

Erst wenn die o.g. Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können ältere Juniorinnen in einer niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.

16. Verwaltungskosten und -Strafen im Spieljahr 2018 / 2019

Diese richten sich nach § 34 SpO des NFV, dem Anhang 2 der SpO des NFV, den §§ 42 bis 45 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV sowie § 23 der Jugendordnung mit folgenden Ergänzungen:

- a) Nichtantreten und Verzichtleistung werden bestraft
- im 1. Fall 25,00 EUR
 - im 2. Fall 30,00 EUR
 - im 3. Fall 50,00 EUR und Streichung der Mannschaft
- Nichtantreten an einem der letzten drei Spieltage 50,00 EUR
- b) Zurückziehung einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb und Streichung innerhalb der letzten drei Spieltage: Die Mannschaft bleibt gemäß § 38 SpO in der Wertung. Die Spiele werden mit drei Punkten für den Gegner und 0 : 5 Toren gewertet. Es werden Verwaltungskosten von 50,00 EUR erhoben.
- c) Genehmigte Spielverlegung 7,50 EUR
15,00 EUR (bei Spielen mit angesetztem SR)
- d) Änderung der Staffel nach Meldeschluss 40,00 EUR

Herzberg, den 20.06.2018

gez. Peter Dzimalle
Frauen- und Mädchenausschuss
Vorsitzender